

Fastnachtsumzüge

Durch die Fastnachtsumzüge werden die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen. Es bedarf somit einer Erlaubnis zur übermäßigen Straßenbenutzung nach § 29 Abs. 2 StVO.

Der Veranstalter des Fastnachtsumzuges muss daher einen Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde stellen. Hierbei kann der Veranstalter das von uns ausgearbeitete Formular verwenden, das er von unserer Homepage herunterladen kann oder er stellt formlos einen Antrag. Der Antrag muss in jedem Fall folgende Punkte beinhalten:

- Wer: Verein mit Adresse
- Warum: Fastnacht
- Was: Umzug/Narrendorf/etc.
- Wann: Datum und Uhrzeit
- Wo: Straßenbezeichnung/Streckenführung

Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis:

- Bestätigung der Versicherungsgesellschaft
- Veranstaltererklärung

Diese Unterlagen werden dem Veranstalter von uns zugesandt oder er kann sie ebenfalls von unserer Homepage herunterladen.

HINWEIS:

Bei Narrentreffen, Jubiläumsveranstaltungen oder ähnlichem empfiehlt es sich, frühzeitig mit uns Kontakt aufzunehmen.

Bestätigung der Versicherungsgesellschaft

Auf dem Formblatt muss die Versicherungsgesellschaft folgende Mindestversicherungssummen bestätigen:

- 500.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150 000 €)
- 100.000 € für Sachschäden
- 20.000 € für Vermögensschäden

Veranstaltererklärung

Der Veranstalter bestätigt durch Unterschrift, dass

- er alle anfallenden Kosten der Gemeinde und/oder dem Straßenbauamt zu erstatten hat, die durch die Veranstaltung entstehen
- er Kenntnis davon hat, dass er die Straßen evtl. nur eingeschränkt benutzen kann
- er die Kosten für besondere Maßnahmen erstatten muss
- er Kenntnis über die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung hat

Ohne die unterschriebenen Vordrucke „Bestätigung der Versicherungsgesellschaft“ und „Veranstaltererklärung“ kann keine Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO erteilt werden.

Fastnachtswagen

Gesetzliche Grundlagen für den Einsatz von Fastnachtswagen an Umzügen:

- § 70 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)
- Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften
- § 4 Abs. 2 Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (PflVG)

Von Ihnen so früh wie möglich zu erledigen:

- Formloser Antrag oder das übersandte Antragsformular an das Landratsamt senden
- Einreichen der Versicherungsbescheinigung (wird Ihnen vom Landratsamt zugesandt)
- TÜV-Prüfung des Fastnachtswagens (bitte rechtzeitig einen Termin vereinbaren!)

Wenn Sie nicht unser Formular verwenden, sind folgende Angaben erforderlich:

- Verein und Ansprechpartner (mit Telefon-Nummer und E-Mail-Adresse)
- Geplante Umzüge (Datum, Ort, Umzugsweg)
- Art und Anzahl der Fastnachtswagen (so vorhanden mit Fahrzeugnummer o.ä.)
- Welche Wagen an welchen Umzügen teilnehmen

Mindestversicherungssummen zu § 4 PflVG

Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt bei Kraftfahrzeugen einschließlich der Anhänger je Schadensfall

- für Personenschäden 7.500.000 Euro
- für Sachschäden 1.120.000 Euro
- für die weder mittelbar noch unmittelbar mit einem Personen- oder Sachschaden zusammenhängenden Vermögensschäden (reine Vermögensschäden) 50.000 Euro

HINWEIS:

Nur mit den in der Ausnahmegenehmigung aufgeführten Fahrzeugen darf an den genannten Umzügen teilgenommen werden.

Das Landratsamt empfiehlt die Informationsseite auf unserer Homepage

www.lrasbk.de



Auf unserer Sachgebietsseite finden Sie in der PC-Ansicht rechts, in der Mobilien-Ansicht ganz unten den Link zu unserer Informationsseite für Fastnachtsumzüge/-Umzüge und Fastnachtswagen.

Für **Fastnachtsumzüge** richten Sie Ihre E-Mails bitte immer an:

strassenveranstaltungen@Lrasbk.de

Ansprechpartner für **Fastnachtsumzüge**

in: Blumberg und Schonach
Andreas Schreiber
Telefon: 07721 913-7162

in: Furtwangen, Gütenbach, Vöhrenbach und Schönwald
Annette Klotz
Telefon: 07721 913-7508

in: Hüfingen
Carina Benz
Telefon: 07721 913-7583

in: Dauchingen, Königsfeld, Mönchweiler, Niedereschach,
St. Georgen und Triberg
Janina Münzer
Telefon: 07721 913-7038

in: Bad Dürkheim, Bräunlingen, Brigachtal, Tuningen und
Unterkirnach
Nicole Werner
Telefon: 07721 913-7221

Für **Fastnachtswagen** richten Sie Ihre E-Mails bitte immer an:

schwertransporte@Lrasbk.de

Ansprechpartner für alle **Fastnachtswagen** im Kreisgebiet

Janina Münzer
Telefon: 07721 913-7038



LANDRATSAMT SCHWARZWALD-BAAR-KREIS
STRASSENVERKEHRSAMT

AM HOPTBÜHL 2
78048 VILLINGEN-SCHWENNINGEN

SICHERHEIT IM STRABENVERKEHR

SICHERHEIT AN FASTNACHT

